

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Bestatterin im Notfalleinsatz/Bestatter im Notfalleinsatz“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 18.11.2010 und der Vollversammlung vom 09.12.2010 erlässt die Handwerkskammer Unterfranken als zuständige Stelle nach §§ 42a, 44 Abs. 4 i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 4a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) folgende Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Bestatterin im Notfalleinsatz/Bestatter im Notfalleinsatz“:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1)

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, die es ihm ermöglichen, im Bereich des Notfalleinsatzes bei Naturkatastrophen, Großunfällen, terroristischen Angriffen sowie bei Epidemien und Seuchen eigenständig folgende Funktionen verantwortlich auszuüben:

1. Bergung Verstorbener.
2. Aufbewahrung Verstorbener.
3. Vorbereitung und Durchführung des Transportes.
4. Unterstützung bei Identifikationen.
5. Organisation und Kommunikation im Notfalleinsatz.
6. Betriebswirtschaftliche Planung und Durchführung von Notfalleinsätzen.

(2)

Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Bestatterin im Notfalleinsatz/Bestatter im Notfalleinsatz“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1)

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer folgendes nachweist:

1. Eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Bestattungsfachkraft
oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Prüfung zur Geprüften Bestatterin/zum Geprüften Bestatter.

In beiden Fällen ist zusätzlich die Absolvierung eines zertifizierten Sanitätslehrganges nachzuweisen.

(2)

Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben wurden, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

→ Bestattermeister

§ 3

Gliederung und Durchführung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile:

1. Fachpraktischer Teil
2. Fachtheoretischer Teil

§ 4

Inhalt und Dauer der Prüfung

(1)

Im fachpraktischen Teil hat der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin auf der Grundlage eines vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Szenarios eine komplette Ablaufplanung der notwendigen Vorgehensweise zu erstellen. Dabei sind folgende Handlungsfelder zu berücksichtigen:

1. Bergung Verstorbener unter besonderen taktischen, physischen und psychischen Bedingungen des Notfalleinsatzes, Anlegen eines Bergeberichtes.
2. Aufbewahrung Verstorbener am Einsatzort; Einrichtung der Aufbewahrungsmöglichkeiten, Kennzeichnung, Kühlung, Lagerung. Dokumentationen und Einstellungslisten für die zentrale Erfassung anlegen.
3. Vorbereitung und Durchführung des Transportes mit der Bereitstellung und besonderer Kennzeichnung der Einsatzfahrzeuge unter Beachtung der Kennzeichnungspflicht bei Kolonnenfahrten; Durchführung der Transport-Koordination und Anlegen einer Transportdokumentation.
4. Unterstützung bei Identifikationen mit Abholen und Verbringen Verstorbener zum Identifikationsplatz, Mitarbeit bei der Protokollierung der persönlichen Gegenstände, Mitwirkung bei der Leichenschau, provisorische Versorgung der Verstorbenen zur Identifizierung durch Angehörige, Vorbereitung zur erkennungsdienstlichen Behandlung, Thanatopraxie im Fall eines Großschadensereignisses.

(2)

Auf der Grundlage der Prüfungsleistungen im fachpraktischen Teil wird ein Fachgespräch geführt. Dabei sollen die Prüfungsteilnehmer zeigen, dass sie die den Arbeiten zugrunde liegenden fachlichen Zusammenhänge aufzeigen, den Ablauf der Arbeiten begründen und die damit verbundenen berufsbezogenen Probleme sowie deren Lösungen darstellen können und dabei in der Lage sind, neue Entwicklungen zu berücksichtigen

(3)

Im fachtheoretischen Teil sind handlungsorientierte Aufgaben in folgenden Handlungsfeldern schriftlich zu bearbeiten:

1. Organisation und Kommunikation im Notfalleinsatz: Zusammenstellung der Grundausstattung, Organisation des Selbstschutzes, Einrichten der Logistik und Herstellen der Kommunikationsverbindungen, internationale Zusammenarbeit mit einschlägigen Verbänden.
2. Betriebswirtschaftliche Planung und Durchführung von Notfalleinsätzen, Rechnungs- und Finanzwesen, Marketing, Personalmanagement, Recht und Qualitätsmanagement.

(4)

Die fachpraktische Prüfung soll nicht mehr als 1 Arbeitstag, die fachtheoretische Prüfung nicht mehr als sechs Stunden und das Fachgespräch nicht mehr als 30 Minuten dauern.

§ 5

Bestehen der Prüfung

(1)

Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung in jedem Prüfungsteil.

(2)

Im fachpraktischen Teil werden die praktischen Arbeiten und das Fachgespräch gesondert bewertet. Die Prüfungsleistungen in den praktischen Arbeiten und im Fachgespräch werden im Verhältnis 3:1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet.

(3)

Die Prüfung im fachtheoretischen Teil wird nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des Prüfungsteilnehmers durch eine mündliche Prüfung ergänzt, wenn dies das Bestehen des jeweiligen Handlungsfeldes und damit dieses Prüfungsteiles ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer und Teil nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden im Verhältnis 2:1 gewichtet. Ist die Leistung in einem Handlungsfeld auch nach durchgeführter Ergänzungsprüfung mit weniger als 30 Punkten bewertet worden, so gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden.

(4)

Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, in dem die Bewertung in den einzelnen Teilen sowie die Gesamtbewertung auszuweisen sind.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1)

Der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung eines Teils gemäß § 3 durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteils entspricht.

(2)

Eine vollständige Befreiung ist nicht zulässig.

§ 7

Durchführung der Prüfung

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen nach § 42c Abs. 1 in Verbindung mit § 38 HWO in der jeweils gültigen Fassung, soweit Besondere Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften wurden am 10.01.2011 vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Nr. H/1 – 4400h/233/7) rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie treten am Tage ihrer Veröffentlichung in der „Deutschen Handwerkszeitung“ Nr. 6 vom 18. März 2011 in Kraft.